



Statuten des OGBL

verabschiedet vom ordentlichen Kongress am 6.12.19

ogbl.lu [f ogbl.lu](https://www.facebook.com/ogbl.lu) [🐦 OGBL_Luxembourg](https://twitter.com/OGBL_Luxembourg)



Statuten des OGBL

verabschiedet vom ordentlichen Kongress am 6. Dezember 2019

1. Name, Aufbau und Zielsetzung

1.1. Name, Sitz und Umfang

Der „Onofhängege Gewerkschaftsbond Lëtzebuerg“, in der Abkürzung „OGBL“, ist eine allen Arbeitnehmern¹ offen stehende unabhängige Gewerkschaft. Der Sitz des OGBL ist in Esch/Alzette.

Mitglied des OGBL können alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, gleich welchen Statuts, werden und dies unbeschadet ihrer Herkunft, ihrer Nationalität, ihres Geschlechts, ihrer politischen oder religiösen Überzeugung, sofern sie durch ihren individuellen Beitritt Statut und Programm des OGBL anerkennen. Mitglied können unter den gleichen Bedingungen alle Pensionierten, Lehrlinge, Schüler und Studenten werden, sowie nicht berufstätige Witwen oder Witwer, die die Mitgliedschaft ihres gesetzlichen Partners weiterführen.

Alle aus dem Arbeitsleben ausscheidenden Mitglieder bleiben Mitglied, sofern sie auch weiterhin ihre statutarischen Pflichten erfüllen.

1.2. Aufbau

Der OGBL ist demokratischen Prinzipien gemäß, nach betrieblichen und beruflichen sowie geographischen Kriterien, in Berufssyndikate und Sektionen strukturiert. Hinzu kommen die im Statut vorgesehenen Abteilungen.

Auf diesen Strukturen sind die nationalen Instanzen und Gremien des OGBL aufgebaut. Die Mitglieder des OGBL werden entsprechend ihrem Arbeitsplatz oder Beruf in einem Berufssyndikat des OGBL in einer Sektion und gemäß ihrer spezifischen Situation in der zutreffenden Abteilung des OGBL erfasst.

1.3. Zielsetzungen

Der OGBL strebt - im Rahmen der parlamentarischen Demokratie - die Schaffung einer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung an, deren Aktivität auf das Gemeinwohl ausgerichtet ist und in der der Mensch und sein Wohlbefinden im Mittelpunkt stehen und in der die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen ausgeschaltet ist.

Der OGBL strebt des Weiteren die materielle Besserstellung der Arbeitnehmer im Allgemeinen und seiner Mitglieder im Besonderen an, dies in allen Lagen und mit allen verfügbaren Mitteln.

Zu den hauptsächlichsten Zielen des OGBL zählen:

1. Die fortlaufende Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer im Rahmen einer gerechten Aufteilung des gesellschaftlich geschaffenen Reichtums.
2. Gleiche Chancen für alle und damit die volle Gleichberechtigung der Arbeitnehmerschaft mit Bezug auf Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten in Wirtschaft und Gesellschaft.
3. Bestehende Benachteiligungen der Frauen zu beseitigen und damit die Gleichstellung der Frauen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft so schnell wie möglich zu verwirklichen.
4. Die Existenzsicherung des Kindes und des heranwachsenden Jugendlichen und die Verteidigung ihrer Rechte.
5. Die Absicherung des Lebensstandards in allen Wechselfällen des Lebens, sowohl während der aktiven Zeit als auch während der Ausbildungs- und Studienzeit sowie im Ruhestand.
6. Die Förderung des allgemeinen Wohlbefindens der Familie sowie von neuen Formen des Zusammenlebens.
7. Die geistige und kulturelle Emanzipation der Arbeitnehmer und ihrer Familien.
8. Die Förderung eines wirksamen, das heißt vorbeugenden Umweltschutzes und einer aktiven Friedenspolitik.
9. Die Bekämpfung sozialer Ausgrenzung, Armut, Diskriminierung, Rassismus und Intoleranz.
10. Die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit und eine Politik der Vollbeschäftigung.

1.4. Mittel und Wege

Die Mittel und Wege zur Verwirklichung seiner Zielsetzungen werden von den im Statut vorgesehenen Instanzen des OGBL festgelegt, soweit das mit dem vorliegenden Statut und den in den Programmen und Entschlüssen enthaltenen Zielsetzungen vereinbar ist.

Betriebliche, sektorale, Branchen übergreifende und nationale kollektivvertragliche Vereinbarungen, europäische und internationale Abkommen, die Mitarbeit in den Gremien der Institutionen der Sozialversicherungen, in den Berufskammern sowie in allen übrigen Gremien des nationalen Sozialdialogs gehören zu diesen Mitteln und Wegen, genauso wie direkte Kontakte mit den Arbeitgeberorganisationen und den politischen Instanzen.

Dazu gehören auch die Mitarbeit in internationalen, europäischen und interregionalen Instanzen und Organismen.

Es obliegt den in diesen Statuten vorgesehenen Instanzen, die Ausrichtung der gewerkschaftlichen Arbeit auf den verschiedenen Ebenen und in den Institutionen in denen der OGBL vertreten ist, festzulegen und gegebenenfalls über notwendige gewerkschaftliche Aktionen zu befinden. Streikaktionen, die im Rahmen der Gesetzgebung über die kollektiven Arbeitsbeziehungen organisiert werden, sind durch die diesbezüglichen Bestimmungen dieser Statuten geregelt. In besonderen Fällen können zur Durchsetzung sozialer und gesellschaftspolitischer Zielsetzungen des OGBL Warn- oder Generalstreiks durchgeführt werden.

Zur weitestgehenden Verwirklichung seiner Ziele wird der OGBL alle Anstrengungen unternehmen, um alle Arbeitnehmer in einer einzigen, starken und in sich geschlossenen Organisation zu erfassen, um so die Vorbedingung für eine möglichst wirkungsvolle Aktivität zu schaffen.

Der OGBL respektive seine Syndikate und Abteilungen können sich internationalen, europäischen und interregionalen Gewerkschaftsorganisationen anschließen, um die gewerkschaftlichen Zielsetzungen besser zu erreichen.

Die diesbezüglichen Entscheidungen obliegen in jedem Fall dem Nationalvorstand.

Um seine Zielsetzungen, insbesondere in Bezug auf die Bekämpfung von Armut, Intoleranz und Diskriminierungen erreichen zu können, kann der OGBL sich besondere Strukturen schaffen oder sich bestehenden Strukturen anschließen. Dies kann sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene geschehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse obliegen dem Nationalvorstand.

1.5. Unabhängigkeit

Der OGBL ist weder an eine Religion noch an eine Weltanschauung gebunden.

Er ist parteipolitisch unabhängig und beeinträchtigt dadurch weder die politische noch die weltanschauliche Freiheit des Einzelnen.

Im Sinne der parteipolitischen Unabhängigkeit ist das Mandat als Mitglied des geschäftsführenden Vorstands des OGBL unvereinbar mit einem nationalen oder europäischen Abgeordnetenmandat, sowie einem Bürgermeister- oder Schöffenratsposten.

OGBL-Mitglieder dürfen bei politischen Wahlen keine parteipolitische Propaganda mit OGBL-Geldern und -Mitteln betreiben.

Parteipolitische Unabhängigkeit ist jedoch nicht gleichzustellen mit politischer Abstinenz.

Eine wirkungsvolle Vertretung der Arbeitnehmerinteressen bedingt eine fortlaufende und aufmerksame Beobachtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie die Geltendmachung des gewerkschaftlichen Einflusses zu Gunsten von Lösungen im Interesse der Arbeitnehmerschaft und dies sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im OGBL aber ist jede Tätigkeit im Interesse einer gewerkschaftsfeindlichen Richtung, deren Ziele den prinzipiellen und programmatischen Forderungen des OGBL entgegenstehen.

Eine solche Tätigkeit zieht unter Berücksichtigung der statutarischen Bestimmungen den Verlust der Mitgliedschaft nach sich.

2. Über die Mitglieder

2.1. Beantragung der Mitgliedschaft

2.1.1. Die Mitgliedschaft muss individuell durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung beantragt werden.

2.1.2. Der Antrag kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Exekutive abgelehnt werden, wenn die Mitgliedschaft nicht mit den statutarischen Bestimmungen insbesondere den Artikeln 1.1. und 1.5. vereinbar ist.

2.1.3. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats in dem sie beantragt wird.

2.1.4. Nach der Aufnahme erhält das Mitglied eine Aufnahmebestätigung, die Statuten und die Mitgliedskarte.

2.2. Jedes Mitglied muss dem OGBL jede Änderung in Zusammenhang mit seiner Mitgliedschaft mitteilen.

2.3. Beendigung der Mitgliedschaft

2.3.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, die schriftliche Austrittserklärung, den Ausschluss oder die Nichtleistung der statutarischen Beitragszahlungen.

2.3.2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder Nichtleistung der statutarischen Beitragszahlungen erlöschen alle Ansprüche an den OGBL. Eine Rückzahlung von Beiträgen wird nicht vorgenommen. Beim Todesfall werden die zu viel entrichteten Beiträge auf Antrag zurückerstattet.

2.3.3. Mitglieder, die einen Zahlungsrückstand aufweisen, der mehr als drei Monatsbeiträgen entspricht, und die trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung seitens der Mitgliederverwaltung des OGBL ihren Beitrag nicht leisten und denen von der Exekutive keine Stundung gewährt wurde, sind nicht mehr Mitglied des OGBL.

Die Modalitäten einer Stundung in Ausnahmefällen werden in einem Reglement des Nationalvorstands festgelegt.

Ungeachtet der Sonderbestimmungen des Artikels 3.5.3.1. bezüglich des Rechtsschutzes, kann ihnen während einer Übergangsperiode eine Kürzung der Leistungen auferlegt werden, deren Modalitäten ebenfalls im Reglement des Nationalvorstands festgelegt werden.

2.3.4. Die Mitglieder sind verpflichtet den statutarischen Beitrag zu entrichten. Wenn Änderungen ihres Einkommens einen Einfluss auf die Berechnung des Monatsbeitrags haben, sind die Mitglieder verpflichtet, dies unverzüglich bei der Mitgliederverwaltung des OGBL zu melden. Diejenigen Mitglieder, die den Beitrag in der durch das Statut vorgeschriebenen Höhe trotz schriftlicher Aufforderung nicht entrichten und denen von der Exekutive gemäß den Bestimmungen des Reglements des Nationalvorstands keine Stundung gewährt wurde, sind nicht mehr Mitglied des OGBL.

Ungeachtet der Sonderbestimmungen des Artikels 3.5.3.1. bezüglich des Rechtsschutzes, kann ihnen während einer Übergangsperiode eine Kürzung der Leistungen auferlegt werden, deren Modalitäten ebenfalls im Reglement des Nationalvorstands festgelegt werden.

2.4. Ausschlussverfahren

2.4.1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Beschluss der Exekutive erfolgen, wenn es:

- a. sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die eine grobe Schädigung des OGBL oder der Interessen seiner Mitglieder darstellen;
- b. den Weisungen der Instanzen, soweit diese im Statut begründet sind, nicht Folge leistet oder zuwiderhandelt;
- c. die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erlangt oder bei der Beantragung der Mitgliedschaft wesentliche Tatsachen verschwiegen hat.
- d. bei Sozialwahlen, ohne Einverständnis des OGBL, auf einer anderen Liste als der des OGBL kandidiert.

2.4.2. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand, einer Syndikatsleitung, einem Sektionsvorstand, oder das in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegte leitende Gremium einer Abteilung bei der Exekutive beantragt werden, nachdem das jeweilige Gremium in geheimer Abstimmung einen entsprechenden Mehrheitsbeschluss gefasst hat.

Über diese Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das zusammen mit dem schriftlich zu begründenden Ausschlussantrag

unverzöglich an die Exekutive zu richten ist. Die Exekutive überstellt die gleichen Dokumente an das von der Aufnahme des Ausschlussverfahrens betroffene Mitglied, zusammen mit der förmlichen Einladung binnen 15 Tagen eine schriftliche Stellungnahme an die Exekutive einzureichen.

Im Falle einer Kandidatur auf einer anderen Liste als der des OGBL (siehe oben Artikel 2.4.1. d)) kann die Exekutive ohne weiteres Untersuchungsverfahren mit einfacher Mehrheit den Ausschluss mit sofortiger Wirkung beschließen.

In allen anderen Fällen befasst die Exekutive die Überwachungskommission (UWK), mit Ausnahme derjenigen Fälle, in denen ein Mitglied der UWK selbst von einem Ausnahmeverfahren betroffen ist (vgl. Artikel 5.5.). In letzterem Fall setzt die Exekutive unter seinen Mitgliedern einen Disziplinarausschuss von bis zu 5 Personen ein, die die gleiche Rolle übernimmt wie in allen anderen Fällen die UWK.

Die UWK analysiert die eingereichten Unterlagen und bittet sowohl die antragstellende Struktur als auch das betroffene Mitglied um schriftliche oder mündliche Stellungnahmen. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme muss das betroffene Mitglied seine Verteidigung selbst vortragen, wobei es, falls es dies wünscht, von einem anderen OGBL-Mitglied unterstützt werden kann.

Auf dieser Grundlage unterbreitet die UWK der Exekutive spätestens zwei Monate nach ihrer Befassung durch die Exekutive einen ausführlichen Bericht, der eine Feststellung zum Tatbestand als auch eine Empfehlung an die Exekutive enthält, ob das betroffene Mitglied ausgeschlossen werden soll, Mitglied mit allen Rechten bleiben soll oder Mitglied bleiben soll, aber durch Mandatsenthebung oder zeitlich begrenzten Entzug von Mitgliederrechten sanktioniert werden soll.

Die Exekutive entscheidet über den Vorschlag der UWK mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung.

2.4.3. Die Beschwerdeinstanz im Falle eines Ausschlusses ist der Nationalvorstand, bei welchem binnen 14 Tagen, vom Tag der schriftlichen Zustellung des Ausschlussbescheids an gerechnet, schriftlich Einspruch erhoben werden kann. In diesem Falle dienen sowohl die vom Antragsteller, der Überwachungskommission als auch die vom Ausgeschlossenen während des Verfahrens erstellten Dokumente als Unterlage. Der Nationalvorstand kann das betroffene Mitglied um eine schriftliche oder mündliche Stellungnahme bitten. Im Falle einer mündlichen Stellungnahme muss das betroffene Mitglied seine Verteidigung selbst vortragen.

Der Nationalvorstand kann

1. den Ausschluss anerkennen oder
2. den Beschluss der Exekutive annullieren und das Mitglied mit vollen Rechten wieder einsetzen.

Der Nationalvorstand fungiert in allen Ausschlussfragen als letzte Instanz.

2.4.4. Das Ausschlussverfahren beginnt mit dem Eingang des Ausschlussantrags bei der Exekutive.

Die Entscheidung der Exekutive soll in der kürzest möglichen Frist gefällt werden. Außer bei begründeten Ursachen muss das Ausschlussverfahren bei der Exekutive binnen 3 Monaten abgeschlossen sein.

Solange das Verfahren in der Schwebe ist, ruhen alle Mitgliederpflichten und -rechte. Die Exekutive kann jedoch in Ausnahmefällen diese Suspendierung aufheben.

Nach der Entscheidung der Exekutive das Mitglied auszuschließen, verliert dieses mit sofortiger Wirkung alle Mitgliederpflichten und -rechte. Dies wird ihm unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Mitgliederrechte leben gegebenenfalls rückwirkend nach der endgültigen Entscheidung des Nationalvorstands wieder auf.

Die Gesamtdauer, inklusive eines Rekursverfahrens beim Nationalvorstand, sollte 6 Monate nicht überschreiten.

2.5. Wiederaufnahme

Ausgeschlossene können nur auf besonderen Antrag wieder aufgenommen werden. Über die Wiederaufnahme entscheidet die Exekutive respektive der Nationalvorstand. Vorher müssen das Gremium, das den Ausschlussantrag gestellt hatte, sowie die Überwachungskommission dazu Stellung nehmen.

2.6. Mandatsenthebung

Ein Mandatsträger des OGBL kann seines Mandats enthoben werden, falls er den Weisungen der OGBL-Instanzen, soweit sie im Statut begründet sind, nicht Folge leistet oder ihnen zuwiderhandelt.

Er kann ebenfalls seines Mandats enthoben werden, wenn er sich Handlungen zu Schulden kommen lässt, die den OGBL schädigen, oder sein Mandat ohne stichhaltigen Grund während einer längeren Zeitperiode nicht ausübt. Bei einer Amtsenthebung gelten die gleichen Verfahrensregeln wie bei einem Ausschluss.

3. Rechte der Mitglieder

3.1. Allgemeine Mitgliederrechte

Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der vorliegenden statutarischen Bestimmungen an den gewerkschaftlichen Aktivitäten des OGBL zu beteiligen.

3.2. Dienstleistungen

Der OGBL gewährt seinen Mitgliedern gemäß den in diesem Statut festgelegten Bedingungen:

- a. Rechtsauskunft und Rechtsberatung (3.5.1)
- b. Rechtsbeistand in Angelegenheiten des Sozialversicherungsrechts (3.5.2)
- c. Rechtsschutz in Angelegenheit des Arbeits- und des Dienstrechts (3.5.3)
- d. Streikunterstützung (3.3.1)
- e. Unterstützung im Fall von Disziplinarmaßnahmen gemäß Artikel 3.3.2.1. der vorliegenden Statuten
- f. Hinterbliebenenunterstützung (3.4.)
- g. Kostenlose Zustellung der Gewerkschaftszeitung und anderer organisationseigener Veröffentlichungen
- h. Gewerkschaftliche Bildungsmöglichkeiten

Weitere Leistungen können vom Nationalvorstand respektive vom Kongress festgelegt werden.

Der Nationalvorstand legt die Modalitäten für die Erbringung der statutarischen und sonstigen Leistungen in einem Reglement fest. Individueller Anspruch auf Rekursrecht betreffend die Dienstleistungen besteht.

Diesbezügliche Beschwerden sind bei der Überwachungskommission einzureichen.

Alle Dienstleistungen in diesen Bereichen, die auf die persönlichen Interessen der Mitglieder abzielen, sind ein Teil der kollektiven Aktionsmöglichkeiten des OGBL. Sie werden im Rahmen des gewerkschaftlichen Einsatzes gewährt und über die mutuelle Unterstützung seitens aller Mitglieder über die monatlichen Beitragszahlungen in den OGBL-Haushalt finanziert.

Der OGBL achtet darauf, dass die Leistungen nicht über das Notwendige und Sinnvolle hinausgehen. Im Falle von Leistungen seitens Anwälten oder anderer Professionellen im Bereich des Rechtsschutzes, übt der OGBL ein Kontrollrecht über die Wahl der externen Person aus. Er kann den Schutz gemäß den in den Statuten und Reglementen vorgesehenen Bedingungen anpassen oder zurücknehmen.

3.3. Unterstützung im Falle von Streik, Aussperrung und Maßregelung

3.3.1. Streikunterstützung

Unter Berücksichtigung des in diesem Statut festgehaltenen Streikreglements wird bei Arbeitskämpfen Streikunterstützung gewährt.

Sie wird ab dem dritten Streiktag an alle streikenden OGBL-Mitglieder gezahlt, die wenigstens sechs Monate Beitrag geleistet haben.

Sie beträgt zwei Monatsbeiträge pro Streiktag.

3.3.2. Gemaßregelten- und Aussperrungsunterstützung

3.3.2.1. Mitglieder, die durch ihren Einsatz für die vom OGBL anerkannten Lohn- und Arbeitsbedingungen oder durch ihre Gewerkschaftstätigkeit entlassen oder ausgesperrt und deshalb erwerbslos werden, haben Anspruch auf „Gemaßregeltenunterstützung“, wenn die Maßregelung von der Exekutive als solche anerkannt wird.

3.3.2.2. Mitglieder, die eine der vorgenannten Bedingungen erfüllen, haben Anrecht auf eine finanzielle Unterstützung in Höhe der Streikunterstützung.

Die Unterstützung kann aus begründeten Ursachen erhöht werden, kann jedoch den 100fachen Betrag des entrichteten Beitrags pro Monat nicht überschreiten. Über Höhe und Dauer der Unterstützung entscheidet der Nationalvorstand auf Empfehlung der Exekutive.

3.3.2.3. Die Unterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund, die Annahme einer seiner beruf-

lichen Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen zumutbaren Arbeitsgelegenheit verweigert. Über die Zumutbarkeit entscheidet der Nationalvorstand.

3.3.2.4. Wird dem Gemaßregelten durch Richterspruch oder andere Vereinbarung eine Entschädigung ausbezahlt, so ist die vom OGBL gezahlte Gemaßregeltenunterstützung bis auf den verbleibenden Lohnausfall zurückzuzahlen.

3.4. Hinterbliebenenunterstützung

Beim Tod eines Mitglieds besteht Anrecht auf die Zahlung einer Hinterbliebenenunterstützung, die von der Sterbekasse des OGBL ausgezahlt wird.

Alle Mitglieder des OGBL sind automatisch Mitglied der OGBL-Sterbekasse.

Für den Bezug der Hinterbliebenenunterstützung gelten die Bestimmungen der Statuten der Sterbekasse des OGBL.

Alle Anträge für Hinterbliebenenunterstützung sind an die Sterbekasse des OGBL zu stellen.

3.5. Rechtsauskunft, Rechtsberatung, Rechtsbeistand, Rechtsschutz

3.5.1. Rechtsauskunft und Rechtsberatung

Die OGBL-Mitglieder haben Anrecht auf kostenlose Auskunft und Beratung in allen arbeits- und sozialrechtlichen Fragen, sowie in allgemeinen einkommenssteuer- und mietrechtlichen Fragen.

3.5.2. Rechtsbeistand in Angelegenheiten des Sozialversicherungsrechts

3.5.2.1. Der Rechtsbeistand in Angelegenheiten des Sozialversicherungsrechts wird gewährt, wenn der Rechtsstelle des OGBL rechtzeitig alle für eine Prozessführung notwendigen Unterlagen zur Verfügung stehen und wenn eine Prozessführung angezeigt ist.

Als benötigte Unterlagen gelten neben den administrativen Schriftstücken eine unterzeichnete Vertretungsvollmacht, sowie in allen Fällen, wo dies angezeigt ist, ein ärztliches Gutachten.

3.5.2.2. Beim Tod des Mitglieds während der Dauer des Verfahrens wird der Rechtsbeistand in der Angelegenheit des Verstorbenen an dessen Hinterbliebenen gewährt.

3.5.2.3. Die Vertretung vor den Sozialgerichten wird von der Exekutive auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands organisiert. Anspruch auf Bestellung eines Anwalts, außer in Fällen von Anwaltszwang, besteht nicht.

3.5.3. Rechtsschutz in Angelegenheiten des Arbeits- und Dienstrechts

3.5.3.1. Rechtsschutz in Angelegenheiten des Arbeitsrechts, sowie des statutarischen Dienstrechts im öffentlichen Dienst wird nach 12-monatiger Mitgliedschaft und nach statutengemäßer Beitragszahlung von der Rechtsabteilung, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 3.5.3.3. und nach vorangegangener obligatorischer Eröffnung eines Dossiers bei den zuständigen Strukturen des OGBL, gewährt, nachdem alle Versuche einer gütlichen Einigung fehlgeschlagen sind.

Diese Bestimmung gilt für das Mitglied selbst oder bei dessen Tod, vorbehaltlich des Einverständnisses des geschäftsführenden Vorstands, für die Hinterbliebenen. Für neue Mitglieder, die vor dem Beitritt zum OGBL, seit mehr als 12 Monaten, die Anwartschaft bei einer ausländischen oder inländischen Gewerkschaft erfüllt haben, die Mitglied einer internationalen oder europäischen Gewerkschaft sind, in denen der OGBL vertreten ist, fällt die OGBL-Karenzzeit weg. Der Rechtsschutz betrifft alle arbeitsrechtlichen Streitfälle auf luxemburgischem Territorium, beziehungsweise in Verbindung mit einem Arbeitsvertrag oder einem Statut nach luxemburgischem Recht.

Der Antrag ist nach jeder gerichtlichen Instanz zu erneuern, wenn diese zu Ungunsten des Mitglieds entschieden hat.

3.5.3.2. Rechtsschutz kann ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft gewährt werden in Streitfällen, die infolge des Eintretens der Mitglieder für ihre Gewerkschaftsrechte sowie bei Streiks und Aussperrungen entstehen, sowie in Angelegenheiten, deren Ausgang für den OGBL bzw. für die Arbeitnehmerschaft eines Betriebes oder insgesamt von wesentlicher Bedeutung ist. Über diese Ausnahmen befindet die Exekutive.

3.5.3.3. Rechtsschutz wird nicht gewährt:

a) in Fällen, in denen nach Ansicht der OGBL-Rechtsstelle keine Aussicht auf einen positiven Ausgang zugunsten des antragstellenden Mitglieds besteht.

Bei Rekurs des Mitglieds kann die Exekutive des OGBL nochmals über dessen Antrag entscheiden.

Führt im Fall der Ablehnung des Rekurses das Mitglied den Prozess auf eigene Kosten und gewinnt diesen, so werden die Kosten nach dem vom OGBL anerkannten Tarif übernommen.

Der Antrag dazu ist schriftlich unter Beifügung der Prozessdokumente an den OGBL zu richten.

b) in Streitfällen, deren Gegenstand während bzw. vor der Karenzzeit entstanden oder im Entstehen war, respektive vor dem im Artikel 3.5.3.1 vorgesehenen Wechsel der Gewerkschaft außer in Ausnahmefällen, welche aufgrund von Artikel 3.5.3.2. von der Exekutive anerkannt wird.

c) bei Streitfällen, welche durch Beleidigungen oder Tätlichkeiten seitens des Antragstellers zustande gekommen sind.

3.5.3.4. Sonderregelungen können im Rahmen von EU-Gewerkschaftsabkommen oder bilateralen Abkommen getroffen werden.

3.6. Allgemeine Regeln bezüglich des Rechtsschutzes

3.6.1. Grundsätzlich ist die Exekutive für die Gewährung des Rechtsschutzes zuständig.

Ihre diesbezüglichen Befugnisse sind übertragbar.

3.6.2. Der Nationalvorstand legt die Richtlinien fest, die für die Zahlungen, die infolge der Rechtsschutzgewährung zu leisten sind, zu berücksichtigen sind. Zahlungen aus OGBL-Mitteln dürfen in Rechtsschutzangelegenheiten nur dann erfolgen, wenn eine ordnungsgemäße Rechtsschutzgewährung vorliegt.

3.6.3. Der Rechtsschutz erstreckt sich grundsätzlich auf die Vertretungs- und Gerichtskosten der Rechtsschutzempfänger. Der Nationalvorstand legt die Bedingungen der Kostenübernahme in einem Reglement fest, das, ohne das Prinzip der Unentgeltlichkeit des Rechtsschutzes in Frage zu stellen, Obergrenzen für die Rückzahlung von Anwaltskosten nach Art der behandelten Rechtssache vorsehen kann.

Im Fall, wo einzeln einzuleitende, aber sich wiederholende Rechtssachen, die Grenzen der budgetären Mittel des OGBL zu überschreiten drohen, kann die Exekutive den Rechtsschutz kollektiv einschränken oder sogar verweigern, ungeachtet der Einleitung von Rechtssachen von grundsätzlicher Bedeutung.

3.6.4. Die Beantragung von Rechtsschutz muss gemäß den von der Exekutive festgelegten Prozeduren erfolgen.

3.6.5. Bei Beantragung von Rechtsschutz ist das Mitglied verpflichtet, richtige Angaben zu machen und keine wesentlichen Tatsachen zu verschweigen. Falls der Prozess wegen falscher Angaben einen ungünstigen Verlauf nimmt, so wird die Rechtsschutzgenehmigung zurückgezogen.

3.6.6. Tritt ein Mitglied im Laufe des Prozesses aus dem OGBL aus oder wird es ausgeschlossen, so ist der Rechtsschutz automatisch zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft hinfällig.

3.6.7. Im Rahmen der Artikel 3.6.5. und 3.6.6., kann ein Reglement des Nationalvorstands eine besondere Karenzzeit vorsehen, um im Fall eines Weiterführens oder einer Wiederaufnahme der Mitgliedschaft erneut den Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können.

4. Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Statut und die Programme des OGBL zu beachten und nach den Weisungen der statutarischen Instanzen zu handeln.

Dies gilt insbesondere für die Mitglieder, welche auf Vorschlag des Nationalvorstands, den OGBL in öffentlichen oder anderen Gremien auf allen Ebenen im In- und Ausland vertreten.

5. Aufbau des OGBL

5.1. Struktur des OGBL

Der OGBL hat eine duale Struktur, die auf demokratischen Prinzipien beruht und die das einzelne Mitglied sowohl am Arbeitsplatz als auch am Wohnort erfasst. Gemäß seinem Arbeitsplatz oder seinem Beruf gehört das Mitglied einem Berufssyndikat des OGBL an.

Jedes Mitglied gehört auf lokaler Ebene einer Sektion an.

Die Sektionen und die Berufssyndikate werden vom Nationalvorstand des OGBL abgegrenzt, dies nach Rücksprache mit den betroffenen Verantwortlichen. Die Anzahl der Sektionen ist auf maximal 25 begrenzt. Zwei oder mehr Sektionen können dem Nationalvorstand ihre Fusion vorschlagen.

5.2. Die Instanzen und Gremien des OGBL

5.2.1. Das oberste Gremium des OGBL ist der Nationalkongress, der alle 5 Jahre abgehalten wird.

5.2.2. Der Nationalvorstand ist zwischen den Kongressen das oberste beschließende Organ des OGBL, das diesen im Sinne der Kongressbeschlüsse und entsprechend den Statuten leitet.

Innerhalb des Nationalvorstands gibt es die Exekutive und den „geschäftsführenden Vorstand“, die die laufende Geschäftsführung wahrnehmen. Exekutive und „geschäftsführender Vorstand“ sind dem Nationalvorstand Rechenschaft über ihre Tätigkeit schuldig.

5.2.3. Als Überwachungs- und Kontrollorgan gibt es die UWK, die alle 5 Jahre vom Nationalkongress gewählt wird und diesem in einziger und letzter Instanz untersteht.

5.2.4. Die Berufssyndikate des OGBL organisieren die gewerkschaftliche Arbeit am Arbeitsplatz und sind unter Berücksichtigung der Kongressbeschlüsse des OGBL und der Bestimmungen dieser Statuten zuständig für die Kollektivvertragspolitik in ihrem Bereich.

5.2.5. Auf der geographischen Ebene gibt es Sektionen, die im Prinzip alle Mitglieder, die im Bereich der Sektion wohnen, erfassen.

5.2.6. Zur Wahrnehmung besonderer Gruppeninteressen auf überbetrieblicher Ebene werden im Rahmen des OGBL Abteilungen gebildet, z.B. Jugend, Frauen, Pensionierte, Arbeitnehmer, Öffentlicher Dienst, Immigranten, behinderte Arbeitnehmer.

Die Funktion dieser Abteilungen wird von den Interessenten im Einverständnis mit dem Nationalvorstand in einer Geschäftsordnung festgelegt. Für jede Abteilung ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zuständig.

5.3. Der Nationalkongress

5.3.1. Aufgaben des Kongresses

Der ordentliche Nationalkongress ist die höchste Instanz des OGBL und findet alle fünf Jahre statt.

Er sollte im Prinzip im Jahr stattfinden, das auf das Jahr folgt, in dem die Sozialwahlen stattfinden.

Der Kongress befindetet über:

- a. die Tätigkeit der Instanzen des OGBL
- b. die Beiträge, die Satzungen und die vorliegenden Anträge
- c. das Aktionsprogramm des OGBL
- d. die Richtlinien für die Tätigkeit aller Gremien des OGBL.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Nationalvorstands und die ehrenamtlichen Mitglieder der Exekutive des OGBL werden vom Kongress bestätigt.

Die hauptamtlichen Zentralsekretäre, darunter die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, werden vom Kongress auf Vorschlag des Nationalvorstands unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Art. 5.8.3. und 5.9.4. gewählt.

Nicht in Vorschlag gebrachte Kandidaten bedürfen zur Wahlzulassung wenigstens der Unterstützung eines Drittels der eingeschriebenen Kongressdelegierten.

Für zwischen den Kongressen frei werdende Zentralsekretärsposten werden von der Exekutive, den Berufssyndikaten oder den Sektionen Kandidaten vorgeschlagen und vom Nationalvorstand gewählt.

Das Amt des hauptamtlichen Zentralsekretärs ist nicht vereinbar mit dem ehrenamtlichen Amt des Präsidenten eines Berufssyndikats, einer Sektion oder einer Abteilung.

Vom Kongress gewählt werden des Weiteren, auf Vorschlag der Syndikatsleitungen, Sektionsvorstände sowie den Vorständen der Abteilungen, die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder der Überwachungskommission.

Ist für die Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt einfache Wahl durch Handaufheben.

In allen andern Fällen wird geheim gewählt.

Geschieht dies nicht, ist sein Wahlzettel ungültig.

Der ordentliche Kongress muss bis spätestens 12 Monate vor dem Datum seiner Abhaltung einberufen werden.

Der Kongress wird vom Nationalvorstand einberufen.

Die Einberufung ergeht an die zuständigen Zentralsekretäre, die Syndikatsleitungen, die Sektionsvorstände sowie die Vorstände der Abteilungen.

5.3.2. Zusammensetzung des Kongresses

Der Nationalkongress setzt sich zusammen aus den Vertretern der Berufssyndikate, der Sektionen, der Abteilungen und den Mitgliedern des Nationalvorstands, die alle mit beschließender Stimme teilnehmen.

Die Mitglieder des Nationalvorstands können jedoch auf keinen Fall an der Abstimmung über die Aktivitäten der Berichtsperiode teilnehmen.

Die Mitglieder der Überwachungskommission nehmen mit beratender Stimme teil.

Der Jugend-, der Frauen-, der Immigrantenabteilung stehen je sechs effektive Kongressdelegierte zu.

Der Pensioniertenabteilung stehen 12 effektive Kongressdelegierte zu. Allen übrigen Abteilungen stehen drei effektive Delegierte zu.

Den Abteilungen steht für je drei effektive Delegierte, ein Ersatzvertreter zu.

Die Gesamtmitgliederzahl des OGBL, der Sektionen und der Berufssyndikate, sowie die Mitgliederstärke pro Sektion und pro Berufssyndikat werden am Ende des dem Kongress vorangehenden Kalenderjahres ermittelt und mit der Anzahl der bestehenden Sektionen und Berufssyndikate, allen betroffenen Strukturen (Berufssyndikate und Sektionen) mitgeteilt.

Die Berufssyndikate und die Sektionen verfügen über die gleiche Anzahl an Delegierten auf dem Kongress.

Die Gesamtzahl der Kongressdelegierten, die den Berufssyndikaten und den Sektionen zusteht, wird dadurch ermittelt, dass die Gesamtmitgliederstärke des OGBL durch 300 geteilt wird.

Der erreichte Quotient muss immer auf die nächst höhere ganze gerade Zahl angehoben werden.

Den Sektionen und den Berufssyndikaten wird jeweils die Hälfte der so ermittelten Delegiertenzahl zugesprochen.

Jede Sektion und jedes Berufssyndikat hat Anrecht auf mindestens zwei Delegierte.

Diese Mindestdelegiertenzahl wird von der Gesamtzahl der Delegierten der Sektionen beziehungsweise der Berufssyndikate abgezogen.

Die Gesamtmitgliederstärke der Sektionen bzw. der Berufssyndikate wird durch die errechnete Restzahl der Delegierten geteilt und ergibt einen Quotienten.

Die Mitgliederstärke eines jeden Berufssyndikats bzw. einer jeden Sektion wird dann durch den so ermittelten Quotienten dividiert.

Das Resultat wird auf die volle Zahl abgerundet.

Die so ermittelte Delegiertenzahl pro Berufssyndikat und pro Sektion wird um zwei Einheiten (Mindestdelegiertenzahl) erweitert und zusammengerechnet.

Die Restmandate werden jenen Berufssyndikaten bzw. Sektionen zugeordnet, für die bei der Berechnung der Delegiertenzahl die höchsten Fraktionen festgestellt wurden.

Pro fünf effektive Delegierte kann ein Ersatz bezeichnet werden. Die Ersatzdelegierten können nur am Kongress teilnehmen, falls ein effektiver Delegierter ausfällt.

Die Geschäftsordnungen der Berufssyndikate und der Sektionen legen die Kriterien der Aufteilung der Delegierten fest.

Hierbei sollte der Anteil der Frauen gefördert werden.

5.3.3. Arbeitsweise des Kongresses

Die Arbeitsweise des Kongresses wird, außer durch die vorliegenden Statuten, durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Kongress sich jeweils zu Beginn seiner Arbeiten selbst gibt.

Anträge zum Kongress können stellen:

- a.** der Nationalvorstand
- b.** die Überwachungskommission
- c.** die Syndikatsleitungen
- d.** die Sektionsvorstände
- e.** die Vorstände der Abteilungen.

Anträge an den Kongress sind mindestens 6 Monate vor dessen Stattfinden an den Nationalvorstand einzusenden.

3 Monate vor dem Kongress wird den auf dem Kongress vertretenen und antragsberechtigten Strukturen der Programmwurf zugestellt.

Anträge zum Programmwurf müssen bis spätestens einen Monat vor dem Kongress eingereicht werden. Initiativanträge, die auf dem Kongress eingebracht werden, werden nur zur Verhandlung zugelassen, wenn sie die Unterschrift von mindestens 30 Delegierten tragen.

5.3.4. Einberufung eines außerordentlichen Kongresses

Ein außerordentlicher Kongress kann einberufen werden, ohne fristgebunden zu sein. Zur Einberufung eines außerordentlichen Kongresses bedarf es einer 2/3-Mehrheit im Nationalvorstand.

Der Nationalvorstand ist jedoch verpflichtet, einen außerordentlichen Kongress einzuberufen, wenn die Mehrheit der Sektionen und Berufssyndikate mit einem Mitgliederbestand von mindestens 1/5 des Gesamtbestandes dies beantragen.

Bei Streitfällen zwischen Nationalvorstand und Überwachungskommission kann auch letztere die Einberufung eines außerordentlichen Kongresses beim Nationalvorstand beantragen, falls alle ihre Mitglieder diesbezüglich einen einstimmigen Beschluss fassen.

Der Antrag zur Abhaltung eines außerordentlichen Kongresses muss schriftlich begründet werden.

Dem Antrag muss ebenfalls ein Vorschlag für die Tagesordnung beiliegen. Der außerordentliche Kongress muss dann spätestens drei Monate nach der Antragstellung stattfinden.

Der außerordentliche Kongress hat die gleiche Zusammensetzung wie der ordentliche Kongress.

5.4. Der Nationalvorstand

5.4.1. Zusammensetzung

Der Nationalvorstand setzt sich zusammen aus ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern.

Außerdem nehmen drei Vertreter der Überwachungskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen des Nationalvorstands teil.

Im Prinzip soll dies das Präsidium der UWK sein.

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Nationalvorstands werden von den Berufssyndikaten und den Sektionen gemäß den Bestimmungen von Artikel 5.8.3. (Berufssyndikate) und Artikel 5.9.8. (Sektionen) gewählt und vom Nationalkongress bestätigt.

Die Berufssyndikate und Sektionen haben die gleiche Anzahl an Vertretern im Nationalvorstand.

Jedes Berufssyndikat und jede Sektion hat Anrecht auf mindestens einen Delegierten. Dies sollte im Prinzip der Präsident sein. Die restlichen Mandate werden im Verhältnis zur Mitgliederhöhe nach dem gleichen Verfahren wie beim Kongress festgelegt.

Die Gesamtmitgliederzahl wird dabei durch 750 geteilt.

Die Abteilungen Frauen, Immigranten und Jugend haben je drei Vertreter im Nationalvorstand.

Die Pensionierten haben sechs Vertreter im Nationalvorstand.

Die anderen Abteilungen haben je einen Vertreter im Nationalvorstand.

Die Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungen delegiert und vom Kongress bestätigt.

Der Nationalvorstand kann Berater ohne Stimmrecht einladen.

Der Nationalvorstand kann des Weiteren die Vertreter des OGBL in den Berufskammern, den Institutionen der Sozialversicherungen und dem Wirtschafts- und Sozialrat als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen.

Die hauptamtlichen Mitglieder des Nationalvorstands werden vom Kongress gewählt, gemäß den Bestimmungen des Artikels 5.3.1.

Im Nationalvorstand sowie in der Exekutive müssen die Ehrenamtlichen die Mehrheit der Mitglieder stellen.

Beim Ausscheiden aus dem Vorstand der Sektionen, Berufssyndikate oder Abteilungen endet die Mitgliedschaft im Nationalvorstand.

Die von den Berufssyndikaten, Sektionen und Abteilungen in den Nationalvorstand gewählten Mitglieder können im Einvernehmen mit der Überwachungskommission durch Beschluss des jeweils zuständigen Gremiums ausgewechselt werden.

Die Syndikatsleitungen, die Sektionsvorstände sowie die Vorstände der Abteilungen wählen unter ihren Mitgliedern des Nationalvorstands ihre Vertreter in die Exekutive.

Auch diese Vertreter können im Einvernehmen mit der Überwachungskommission durch Beschluss des jeweils zuständigen Gremiums ausgewechselt werden.

5.4.2. Aufgaben des Nationalvorstands

Der Nationalvorstand ist das beschließende Organ, das im Sinne der Kongressbeschlüsse und der Statuten den OGBL zu leiten hat.

Der Nationalvorstand legt insbesondere die nationalen und internationalen Stellungnahmen und Aktivitäten des OGBL fest.

Der Nationalvorstand legt den jährlichen Haushalt des OGBL fest und befindet über die Konten- und die Bilanzführung des OGBL.

Der Nationalvorstand befindet jährlich über die Entlastung des Präsidenten und des Verantwortlichen der Finanzabteilung in Bezug auf die Verwaltung der Finanzen.

Der Nationalvorstand legt die Zahl der Vizepräsidenten fest, die unter den ehrenamtlichen Mitgliedern der Exekutive gewählt werden.

Der Nationalvorstand legt die Zahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands fest und wählt des Weiteren unter den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands den Präsidenten sowie unter den ehrenamtlichen Exekutivmitgliedern die Vizepräsidenten.

Des Weiteren kann der Nationalvorstand den Posten eines Generalsekretärs beschließen und diesen mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch eine Wahl besetzen.

Der Nationalvorstand ist in allen Fällen für die Bestimmung der Kandidaten zu allen überbetrieblichen Wahlen zuständig.

Der Nationalvorstand legt die Modalitäten für die Kandidatenaufstellung für überbetriebliche Wahlen in einer Geschäftsordnung fest. Über diese Geschäftsordnung kann er auch seine Verantwortung in Wahlfragen an andere Gremien delegieren.

Über die Vorschläge zur Besetzung der einzelnen Funktionen innerhalb der verschiedenen Ausschüsse und Vorstände in überbetrieblichen Gremien entscheiden die gewählten effektiven und Ersatzvertreter des OGBL aus den betreffenden Institutionen in geheimer Abstimmung.

Bei allen Streitfällen entscheidet der Nationalvorstand in letzter Instanz.

Die freigestellten Mitglieder der Personalvertretungen, die Mitglieder in betrieblichen Verwaltungsräten, die hauptamtlichen Sicherheitsdelegierten sowie die Präsidenten und die Vorstandsmitglieder der Berufskammern bedürfen der Zustimmung des Nationalvorstands. Das gleiche gilt für die verschiedenen Funktionen innerhalb der Sozialversicherungsorgane und für alle OGBL-Mandate auf verschiedenen Ebenen in allen nationalen und internationalen Institutionen, Gremien und Gesellschaften.

Der Nationalvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen, außer diese Statuten sehen andere Bestimmungen vor.

Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.

Der Nationalvorstand tagt mindestens viermal pro Jahr.

5.4.3. Die Exekutive und der geschäftsführende Vorstand

Die Exekutive wird gebildet aus einer Mehrheit von Ehrenamtlichen und einer Minderheit von Hauptamtlichen.

Letztere werden entsprechend den statutarischen Bestimmungen gewählt.

Außerdem nimmt ein Vertreter der UWK mit beratender Stimme an den Sitzungen der Exekutive teil. Im Prinzip soll dies der Präsident der UWK sein.

Die Exekutive versammelt sich mindestens achtmal pro Jahr, um die laufenden Angelegenheiten auf nationaler und internationaler Ebene zu besprechen, die Aktionen des OGBL auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen der Beschlüsse des Kongresses und des Nationalvorstands festzulegen, die Tätigkeit der Berufssyndikate, der Sektionen und der Abteilungen zu koordinieren, die Arbeit der vom Kongress gewählten Hauptamtlichen, die Finanz- und Mitgliederentwicklung zu überwachen und, um im Rahmen ihrer Befugnisse Entscheidungen zu treffen.

Sie beruft des Weiteren die Sitzungen des Nationalvorstands ein.

Die Exekutive setzt sich aus je einem Vertreter pro Berufssyndikat, einem Vertreter pro Abteilung, bis zu acht Vertretern der Sektionen, sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands zusammen. Die Anzahl der Vertreter der Sektionen in der Exekutive und ihre regionale Abgrenzung werden, unter Berücksichtigung der geografischen Lage, vom Nationalvorstand festgelegt. Der Vertreter der Sektionen muss Präsident einer Sektion sein.

Bei Abstimmungen haben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme und die Vertreter der Berufssyndikate, der Sektionen und der Abteilungen je so viele Stimmen, wie die betreffende Struktur Mandate im Nationalvorstand hat.

Die Exekutive kann Berater ohne Stimmrecht zu ihren Sitzungen einladen.

Der geschäftsführende Vorstand innerhalb der Exekutive setzt sich aus Hauptamtlichen zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand legt in einem Organigramm die politischen und administrativen Zuständigkeiten unter seinen Mitgliedern fest.

Diese Aufteilung muss dem Nationalvorstand zur Ratifizierung unterbreitet werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Umsetzung der Beschlüsse der Exekutive.

Er führt die laufenden Geschäfte und ist der Exekutive Rechenschaft darüber schuldig.

Die Gesamtkoordination obliegt dem Präsidenten.

5.4.4. Die OGBL-Verwaltung

Die Struktur der Verwaltung des OGBL wird vom Nationalvorstand auf Vorschlag der Exekutive in einer Geschäftsordnung festgelegt.

Der geschäftsführende Vorstand ist für die Personalpolitik im OGBL zuständig und legt die Zuständigkeiten der Mitarbeiter des OGBL innerhalb der Verwaltung fest.

Zwischen den Angestellten des OGBL und den zuständigen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Der geschäftsführende Vorstand ist der Exekutive über die Personalpolitik Rechenschaft schuldig.

5.5. Die Überwachungskommission

Die Überwachungskommission besteht aus zwölf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, die vom Nationalkongress für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

Kandidaturen für die Überwachungskommission können von den Syndikatsleitungen, den Sektionsvorständen sowie den Vorständen der Abteilungen eingebracht werden, wobei den Syndikaten fünf Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder, den Sektionen fünf Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder und den Abteilungen zwei Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied zustehen. Die jeweils zurückbehaltenen Kandidaturen müssen von den betroffenen Strukturen bis spätestens drei Monate vor dem Kongress eingereicht werden, wobei jeweils eine Liste für die Syndikate, eine Liste für die Sektionen und eine Liste für die Abteilungen vorgelegt wird.

Bei der Bestimmung der Kandidaten sollten ihre Kenntnis der OGBL-Strukturen und -Statuten und/oder im Bereich der Finanzprüfung berücksichtigt werden.

Nicht in Vorschlag gebrachte Kandidaten bedürfen zur Wahlzulassung wenigstens der Unterstützung eines Drittels der eingeschriebenen Kongressdelegierten.

Die Modalitäten der Wahl der Überwachungskommission werden in einem spezifischen Reglement des Nationalvorstands geregelt.

Präsident, Vizepräsident und Sekretär der Überwachungskommission werden durch die Mitglieder der Kommission bestimmt und bilden das Präsidium der Überwachungskommission.

Die Ersatzmitglieder rücken bei Ausscheiden eines effektiven Mitglieds aus der Überwachungskommission in der Reihenfolge der Kongresswahl nach. Im Fall einer Verhinderung oder eines zeitweiligen Ausfalls kann ein effektives Mitglied sich durch ein Ersatzmitglied von der gleichen Liste vertreten lassen.

Die Mitglieder der Überwachungskommission müssen Mitglied des OGBL sein.

Die Mitglieder der Überwachungskommission dürfen weder stimmberechtigtes Mitglied des Nationalvorstands oder der Exekutive, noch hauptamtliche Mitarbeiter des OGBL sein.

Die Überwachungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die dem Nationalvorstand zur Information vorgelegt wird.

Bei Verletzung der Schweigepflicht, der die Mitglieder der Überwachungskommission in der Ausübung ihres Mandats unterliegen, kann bei Schädigung des OGBL oder seiner Mitglieder ein Ausschlussverfahren bewirkt werden.

Die Überwachungskommission hat zur Aufgabe:

- ◆ über die Einhaltung der Statuten in sämtlichen Gremien des OGBL zu wachen
- ◆ die Tätigkeit des Nationalvorstands, der Exekutive, des geschäftsführenden Vorstands, der Berufssyndikate, der Betriebssektionen, der Sektionen und der Abteilungen zu überwachen
- ◆ die Tätigkeit der OGBL-Mandatäre in den Institutionen, Gremien und Gesellschaften in denen der OGBL auf Beschluss des Nationalvorstandes vertreten ist, zu überwachen
- ◆ die Buchführung und die Hauptkasse periodisch zu kontrollieren
- ◆ die Verwaltung der Finanzen zu kontrollieren
- ◆ die Beteiligungen des OGBL und den Reservefonds des OGBL zu überwachen
- ◆ die Jahresrechnung zu prüfen und dem Nationalvorstand Bericht zu erstatten
- ◆ die Einhaltung der Bestimmungen des unter Artikel 9.7. vorgesehenen Reglements zu kontrollieren
- ◆ dem Nationalvorstand einmal pro Jahr einen Gesamtbericht über ihre Aktivität und die daraus gewonnenen Erkenntnisse zu unterbreiten
- ◆ dem Kongress Bericht zu erstatten.

Es ist der Überwachungskommission freigestellt, zur Prüfung der Hauptkasse, besonders im Hinblick auf den Bericht an den Kongress, unabhängige Experten hinzuzuziehen. Dem Nationalkongress muss sowohl von der Kommission als auch vom hinzugezogenen Experten ein schriftlicher Bericht vorgelegt werden.

Die Überwachungskommission ist in allen Sitzungen des Nationalvorstands durch drei ihrer Mitglieder und in der Exekutive mit einem Mitglied mit beratender Stimme vertreten.

Alle internen, im Statut vorgesehenen Geschäftsordnungen (siehe Art. 5.8.1. und Art. 6) und Prozeduren müssen von der Überwachungskommission auf ihre Konformität mit dem allgemeinen OGBL-Statut überprüft werden, bevor sie dem Nationalvorstand zur Zustimmung vorgelegt werden.

Bei Streitfällen der UWK mit der Exekutive oder allen anderen Strukturen des OGBL, kann die UWK den Nationalvorstand mit dem Streitfall befassen.

Als letzte Instanz in allen Streitfällen der Überwachungskommission gilt der Nationalkongress, der zur endgültigen Beschlussfassung von der Überwachungskommission befasst werden kann.

5.6. Die Landeskonferenz

Die Sektionen können sich zu einer Landeskonferenz treffen.

Die Landeskonferenz hat zur Aufgabe, über allgemeine Fragen aus dem Aufgabenbereich der Sektionen zu beraten.

Der Nationalvorstand kann Landeskonferenzen zu anderen nationalen Themen einberufen und die Landeskonferenz mit besonderen Aufgaben betrauen.

Die Landeskonferenz umfasst mindestens sämtliche Mitglieder der Sektionsvorstände.

5.7. Die Syndikatskonferenz

Die Syndikatsleitungen können sich zu einer Syndikatskonferenz treffen.

Die Syndikatskonferenz hat zur Aufgabe, über allgemeine Fragen aus dem Aufgabenbereich der Berufssyndikate zu beraten.

Der Nationalvorstand kann Syndikatskonferenzen zu anderen nationalen Themen einberufen und die Syndikatskonferenz mit besonderen Aufgaben betrauen.

Die Syndikatskonferenz umfasst mindestens sämtliche Mitglieder der Syndikatsleitungen.

5.8. Die Berufssyndikate

5.8.1. Aufbau

Die Berufssyndikate geben sich eine Geschäftsordnung, die ihre Interna regelt. Diese Geschäftsordnung muss die Zustimmung des Nationalvorstands erhalten nachdem sie von der Überwachungskommission auf ihre Konformität mit den allgemeinen OGBL-Statuten überprüft wurde.

Der Nationalvorstand ist zuständig für die Abgrenzung der Berufssyndikate und die Festlegung ihrer Organisationsbereiche und Zuständigkeiten.

Zwei oder mehr bestehende Berufssyndikate können dem Nationalvorstand ihre Fusion vorschlagen. Darüber hinaus können zwei oder mehr Berufssyndikate, unter Vorbehalt der Zustimmung des Nationalvorstands, eine gemeinsame föderative Struktur bilden.

5.8.2 Aufgaben der Berufssyndikate

Den Berufssyndikaten obliegt die Wahrung der Interessen der Mitglieder des OGBL an ihrem Arbeitsplatz.

Die Aufgaben der Berufssyndikate sind insbesondere:

- a. die Vertretung der OGBL-Mitglieder in Fragen der Arbeitsrechts- und Tarifpolitik
- b. die Koordination der Kollektivvertragspolitik im Bereich des Berufssyndikats
- c. die Koordination der Betriebspolitik
- d. die praktische Durchführung der Gewerkschafts- und der Öffentlichkeitsarbeit in den Betrieben
- e. die Beratung und Aktivierung der Betriebssektionen
- f. die Entwicklung von Vorschlägen zur Mitgliederbetreuung in den Betrieben
- g. die Bestimmung der Kandidaten für alle innerbetrieblichen Sozialwahlen. Bei der Aufstellung von Kandidaten bei innerbetrieblichen Wahlen entscheidet die Syndikatsleitung in letzter Instanz. Die genauen Modalitäten werden in der Geschäftsordnung des Syndikats festgelegt.
- h. dem Nationalvorstand Kandidaten für alle überbetrieblichen Sozialwahlen vorzuschlagen
- i. die Organisation der Beziehungen zu den Arbeitgeberverbänden im Wirkungsbereich des Berufssyndikats
- j. die Mitarbeit in den europäischen und internationalen Gewerkschaftsorganisationen im Wirkungsbereich des Berufssyndikats, denen der OGBL angeschlossen ist.

Die Berufssyndikate haben Tarifautonomie in ihrem Bereich gemäß den Bestimmungen des Kapitels „Kollektivvertragsverhandlungen“ der vorliegenden Statuten, unter Beachtung der Beschlüsse des Nationalvorstands und des Kongresses des OGBL.

5.8.3. Syndikatsleitung

Die Syndikatsleitung wird gebildet aus Vertretern der OGBL-Mitglieder in den Betrieben, die dem Berufssyndikat angehören. Die Mitglieder der Syndikatsleitung werden vom ordentlichen Syndikatstag gewählt. Zwischen zwei Syndikatstagen kann die Syndikatsleitung zusätzliche Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. Die Modalitäten der Wahl der Syndikatsleitung sowie der Kooptierung von Mitgliedern werden in der Geschäftsordnung des Berufssyndikats festgelegt.

Die Zusammensetzung der Syndikatsleitung soll den spezifischen Personen- und Interessengruppen Rechnung tragen.

Den Berufssyndikaten werden vom Nationalvorstand hauptamtliche Sekretäre zur Verfügung gestellt.

Ihre Aufgabe ist es, Bindeglied zwischen Nationalvorstand, Berufssyndikat und Betrieben zu sein. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Organisation der Kollektivvertragspolitik im Bereich des Berufssyndikats, die Organisation der gewerkschaftlichen Betriebsarbeit, die Unterstützung der Personalvertreter des OGBL, die Organisation der gewerkschaftspolitischen und administrativen Arbeit des Berufssyndikats.

Die hauptamtlichen Sekretäre sind in der Syndikatsleitung stimmberechtigt. Die Bestellung der hauptamtlichen Sekretäre der Berufssyndikate geschieht durch den Nationalkongress bzw. den Nationalvorstand im Einvernehmen mit der Syndikatsleitung.

Vor jedem Nationalkongress wählt die Syndikatsleitung gemäß den Bestimmungen von Artikel 5.4.1 die effektiven Mitglieder des Berufssyndikats im Nationalvorstand des OGBL und, unter den effektiven Mitgliedern, den Vertreter des Berufssyndikats in der Exekutive. Im Prinzip sollte dies der Präsident sein.

5.8.4. Syndikatstag

Die Berufssyndikate müssen mindestens alle fünf Jahre einen ordentlichen Syndikatstag abhalten. Im Prinzip findet dieser nach den Sozialwahlen und spätestens sechs Monate vor dem Nationalkongress statt. Die Syndikatsleitung kann zwischen zwei Syndikatstagen die Einberufung außerordentlicher Syndikatstage beschließen.

Sämtliche gewählten OGBL-Personalvertreter und Kandidaten bei den letzten sozialpolitischen Wahlen (insofern sie im Bereich des Berufssyndikats arbeiten) können als Delegierte stimmberechtigt am Syndikatstag teilnehmen.

Der Delegierten- und Teilnehmerkreis kann über die Geschäftsordnung des Berufssyndikats erweitert werden.

Die Tagesordnung der Syndikatstage wird von der Syndikatsleitung vorgeschlagen.

Der Syndikatstag berät und entscheidet über die Geschäftsführung der Syndikatsleitung, über die Aktivitäten des Berufssyndikats, über die Beschickung des Nationalkongresses, über die Vorbereitung und Beratung der Anträge an den Nationalkongress, über die Geschäftsordnung des Berufssyndikats, über die Tarifpolitik im Bereich des Berufssyndikats.

Er kann die Beschickung des Nationalkongresses an die Syndikatsleitung übertragen.

Weitere Aufgaben können in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

5.8.5. Betriebssektionen

In jedem Betrieb in dem OGBL-Mitglieder beschäftigt sind, kann eine Betriebssektion gegründet werden.

Die Arbeitsweise und die Zusammensetzung einer Betriebssektion muss in der Geschäftsordnung des jeweiligen Berufssyndikats festgelegt werden.

5.9. Geographische Struktur

5.9.1. Zu den Sektionen

Über die allgemeinen Bestimmungen im Artikel 5.1. der Statuten hinaus werden Einzelheiten bezüglich der Funktionsweise und der internen Gremien der Sektionen in einem Reglement des Nationalvorstands festgelegt.

5.9.2. Die Arbeitsweise der Sektionen

Jede Sektion muss alle fünf Jahre einen ordentlichen Sektionstag einberufen, zu der die Mitglieder eine individuelle schriftliche Einladung erhalten.

Der Sektionstag ist nur dann beschlussfähig, wenn er in der vorgesehenen Form einberufen wurde.

Der ordentliche Sektionstag findet im Prinzip im gleichen Jahr wie der ordentliche Kongress des OGBL statt, und zwar spätestens sechs Monate vor dem Kongress. Der Sektionsvorstand kann zwischen zwei ordentlichen Sektionstagen die Einberufung außerordentlicher Sektionstage beschließen.

Der Sektionstag beschließt über den Tätigkeits- und den Kassenbericht und erteilt dem Sektionsvorstand die Entlastung. Außerdem wählt der Sektionstag den Sektionsvorstand.

Der Sektionsvorstand besteht aus mindestens fünf und aus höchstens 25 Mitgliedern. Er kann darüber hinaus zwischen zwei Sektionstagen weitere Mitglieder mit beratender Stimme kooptieren. Der Sektionsvorstand bestimmt unter seinen Mitgliedern den Präsidenten, den oder die Vize-Präsidenten, den Sekretär und den Kassenwart, sowie die Vertreter für den Kongress und für den Nationalvorstand. Der Präsident sollte im Prinzip im Nationalvorstand vertreten sein.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Anfrage sind sie geheim.

Zur Prüfung der Kasse und deren Abrechnung werden vom Sektionstag für die Dauer von fünf Jahren, drei Kassenrevisoren gewählt. Diese kontrollieren die jährlichen und fünfjährigen Kassenberichte des Sektionsvorstands. Die Kassenrevisoren können nicht Mitglied des Sektionsvorstands sein.

5.9.3. Aufgaben der Sektionsvorstände

Der Sektionsvorstand vertritt den OGBL in allen lokalen Angelegenheiten nach den Bestimmungen dieser Statuten und den Weisungen des Nationalvorstands.

Die besonderen Aufgaben der Sektionen auf lokaler Ebene sind:

- ◆ die praktische Durchführung der zentral beschlossenen und organisierten Öffentlichkeitsarbeit und Organisation eigener Werbekampagnen
- ◆ die Organisation von Kultur-, Kunst und Freizeitaktivitäten
- ◆ die Organisation von mitgliederorientierten Dienstleistungen (außerhalb der direkten Mitgliederbetreuung)
- ◆ die Diskussion allgemeiner nationaler und lokaler Fragen
- ◆ die Einberufung von Mitglieder- und Aufklärungsversammlungen
- ◆ die Organisation der Mitarbeit der Sektion an der gewerkschaftlichen Arbeit
- ◆ die ordnungsgemäße Vorbereitung der Sektionstage, der Landeskonferenzen und der Nationalkongresse,
- ◆ die Erledigung der administrativen Aufgaben der Sektion
- ◆ die Verwaltung der Sektionsgelder.

Jede Sektion ist verpflichtet, wenigstens einmal jährlich ihre Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Sektionen sind im Rahmen ihrer Missionserfüllung finanziell autonom.

Dem Kassenwart obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Er ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Sektionsgelder und für die Abrechnung mit der Hauptkasse verantwortlich. Jeder Sektion wird vom Zentralkassenwart des OGBL ein Bankkonto bzw. Banksparkonto zur Verfügung gestellt. Ein vom Nationalvorstand verabschiedetes Reglement legt die allgemeinen Ausführungsbestimmungen bezüglich der finanziellen Tätigkeiten der Sektionen und deren Überwachung fest.

Bei Auflösung der Sektion fließen die Sektionsgelder in die Hauptkasse. Bei der Fusion von zwei oder mehreren Sektionen fließen die Sektionsgelder in die neu gegründete Sektion.

5.9.4. Zentralsekretäre für die Sektionen

Den Sektionen werden vom Nationalvorstand hauptamtliche vom Kongress gewählte Zentralsekretäre als direkte Kontaktperson und als Koordinator und Berater beigeordnet. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die administrative Begleitung und politische Organisation der gewerkschaftlichen Arbeit der Sektionen

Die hauptamtlichen Sekretäre sind stimmberechtigt.

5.9.5. Nationale Dienstleistungsstelle zur Unterstützung der Sektionen

Eine nationale Dienstleistungsstelle steht den Sektionen für die Organisation ihrer Tätigkeiten im Bereich der gewerkschaftlichen Information, der Kultur, Kunst, Freizeit und mitgliederorientierten Dienstleistungen begleitend zur Seite.

Die jährliche und mehrjährige Ausrichtung der Tätigkeiten der Dienstleistungsstelle wird von einer nationalen Kommission festgelegt, die sich aus jeweils einem Vertreter pro Sektion (im Prinzip dem Präsidenten), den hauptamtlichen Sekretären der

Sektionen, Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands sowie dem oder den hauptamtlichen Mitarbeiter(n) der Dienstleistungsstelle zusammensetzt. Der Nationalvorstand kann die Zusammensetzung der Kommission erweitern. Die Funktionsweise der Kommission wird durch ein Reglement des Nationalvorstands festgelegt.

Die Finanzierung der Dienstleistungsstelle erfolgt durch einen vom Nationalvorstand festgelegten Prozentsatz, der von der im Artikel 9.5. definierten Gesamtfinanzierung der Sektionen zurückbehalten wird. Die einzelnen Kosten, die von einer Sektion in Anspruch genommenen Tätigkeitsangebote, werden von der Dienstleistungsstelle in Rechnung gestellt und über die Kasse der Sektion finanziert.

6. Abteilungen

Der Tätigkeitsbereich der gemäß 5.2.6. möglichen Abteilungen wird vom Nationalvorstand abgegrenzt.

Jede Abteilung muss sich eine Geschäftsordnung geben.

Diese Geschäftsordnung muss die Zustimmung des Nationalvorstands erhalten nachdem sie von der Überwachungskommission auf ihre Konformität mit den allgemeinen OGBL-Statuten überprüft wurde.

Als Abteilungen gelten:

- ◆ die Jugend (Mitglieder bis 35 Jahre)
- ◆ die Pensionierten
- ◆ die Frauen
- ◆ die Arbeitnehmer
- ◆ der Öffentliche Dienst
- ◆ die Immigranten
- ◆ die behinderten Arbeitnehmer

Abteilungen können vom Kongress geschaffen, umgebildet oder abgeschafft werden.

Die Abteilungen können sich zu Studientagungen zusammenfinden, um Themen aus ihrem Tätigkeitsbereich zu diskutieren.

Sie können Vorschläge für die gewerkschaftliche Arbeit zu ihrem Tätigkeitsbereich an die Exekutive und den Nationalvorstand richten, die von diesen Gremien behandelt werden müssen.

Die Abteilungen sind durch Delegierte am Nationalkongress vertreten.

Sie entsenden Vertreter in den Nationalvorstand und in die Exekutive.

7. Kollektivvertragsverhandlungen

7.1. Betriebliche und sektorielle Kollektivvertragsverhandlungen

7.1.1. Verhandlungsprozedur

7.1.1.1. In jedem Betrieb, jeder Betriebsgruppe oder jedem Wirtschaftszweig, in dem

- ◆ ein Kollektivvertrag besteht, erneuert oder eingeführt werden soll, wird eine Tarifkommission eingesetzt, und/oder
- ◆ ein Kollektivvertrag für Kaderangestellte besteht, erneuert oder eingeführt werden soll, wird eine Tarifkommission der Kaderangestellten eingesetzt.

7.1.1.2. Die Tarifkommissionen setzen sich aus den OGBL-Personalvertretern und den Ersatzvertretern des Betriebes oder des Wirtschaftszweiges zusammen.

Aufgrund besonderer und abweichender betrieblicher bzw. sektoraler Gegebenheiten kann die Geschäftsordnung des betroffenen Berufssyndikats die Zusammensetzung einer Tarifkommission ergänzend oder abweichend regeln.

Die mit den Kollektivvertragsverhandlungen beauftragten hauptamtlichen Gewerkschaftssekretäre gehören der Tarifkommission automatisch als Mitglieder an.

7.1.1.3. Die Exekutive des OGBL kann auf Antrag der zuständigen Syndikatsleitung die im Artikel 10.3. für die Beschlussfähigkeit notwendige Anwesenheitshöhe herabsetzen, wenn besondere betriebliche bzw. sektorale Gegebenheiten dies im Sinne der allgemeinen Funktionsfähigkeit der Tarifkommission erfordern.

Diese Entscheidung bleibt auf den Zeitraum der jeweils anstehenden Kollektivvertragsverhandlungen begrenzt.

7.1.1.4. Die Tarifkommission kann unter ihren Mitgliedern einen Präsidenten bestimmen.

7.1.1.5. Abgeschlossene Verträge werden vom hauptamtlichen Sekretär des zuständigen Berufssyndikats sowie gegebenenfalls dem Präsidenten der Tarifkommission im Auftrag und im Namen des OGBL unterzeichnet.

Den hauptamtlichen Gewerkschaftssekretären obliegt die Verantwortung für die Verhandlungsführung und für die allgemeine Organisation und Vorbereitung der Arbeiten der Tarifkommission.

7.1.1.6. In der Regel sollen nur in den Wirtschaftszweigen, Unternehmen oder Betrieben Kollektivvertragsverhandlungen geführt werden, in denen ein genügend großer Teil der Belegschaft im OGBL organisiert ist.

7.1.1.7. Soll ein Vertrag ausgehandelt oder erneuert werden, analysiert die zuständige Tarifkommission die wirtschaftliche und soziale Lage des Betriebes, der Betriebsgruppe oder des Wirtschaftszweigs.

In diesem Zusammenhang kann die Tarifkommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Konsultierung der Mitglieder des OGBL oder der Belegschaftsmitglieder bestimmen und durchführen.

Unter Berücksichtigung

- ◆ der Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Betriebs, der Betriebsgruppe oder des Wirtschaftszweigs und gegebenenfalls
- ◆ der Auswertung der Konsultierung der Mitglieder des OGBL oder der Belegschaft, erarbeitet die Tarifkommission die Vorschläge für den Forderungskatalog.

Die zuständige Tarifkommission kann einer Gruppe von Mitgliedern der Tarifkommission den Auftrag der Vorbereitung der Vorschläge erteilen.

Der definitive Beschluss eines Forderungskatalogs erfordert jeweils die Zustimmung von mehr als 50% der anwesenden Kommissionsmitglieder.

Falls auf die obenerwähnte vorhergehende Konsultierung der OGBL-Mitglieder bzw. der Belegschaft verzichtet wurde, kann im Vorfeld des definitiven Beschlusses die Tarifkommission mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Befragung der Mitglieder des OGBL oder der Belegschaftsmitglieder über den vorgeschlagenen Forderungskatalog veranlassen.

7.1.1.8. Unter ihren Mitgliedern bestimmt die Tarifkommission ihre Verhandlungsdelegation.

Die Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation erfordert die Zustimmung von mehr als 50% der anwesenden Kommissionsmitglieder.

Kommt über die Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation innerhalb der Tarifkommission keine Einigung zustande, dann entscheidet die Syndikatsleitung in letzter Instanz.

Die hauptamtlichen Gewerkschaftssekretäre gehören der Verhandlungsdelegation automatisch an.

Falls sich die durch das Kollektivvertragsgesetz vorgeschriebene Verhandlungskommission aus mehreren gewerkschaftlichen Organisationen zusammensetzt, versucht die Verhandlungsdelegation im Rahmen des vorgegebenen Mandats einen gemeinsamen Verhandlungskatalog zu erreichen.

7.1.1.9. Falls über die Teilnahme oder Nichtteilnahme einer gesetzlich nicht repräsentativen gewerkschaftlichen Organisation an der gesetzlichen Verhandlungskommission entschieden werden muss, ist diese Entscheidung nach Konsultation der Verhandlungsdelegation von der Exekutive des OGBL zu fällen.

7.1.1.10. Die Einleitung von Verhandlungen erfolgt gemäß den gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen.

Die Verhandlungsdelegation hat keinerlei Entscheidungen zu treffen.

Ihre Aufgabe ist es, die Verhandlungen auf der Grundlage der gestellten Forderungen bis zur Erschöpfung aller Verhandlungsmöglichkeiten zu führen.

Während der Verhandlungen wird sie der jeweiligen Tarifkommission regelmäßig über den Stand der Verhandlungen Bericht erstatten und ihr insbesondere alle neuen Vorschläge, die sich im Verlauf der Verhandlungen ergeben, zur Diskussion und Beschlussfassung unterbreiten.

Alle Zwischenentscheidungen, auch die Abänderungen des vorgegebenen Auftrages und vor allem die Entscheidung über die Annahme eines Endresultates erfordern die Zustimmung in geheimer Wahl von mehr als 50% der anwesenden Kommissionsmitglieder. Bei der Entscheidung über den Abbruch der Verhandlungen und die Einleitung der gesetzlich vorgeschriebenen Schlichtungsprozedur ist die Zustimmung in geheimer Wahl von mehr als 75% der anwesenden Kommissionsmitglieder erforderlich.

7.1.1.11. Erfolgt eine positive Abstimmung für die Annahme eines abschließenden Verhandlungsergebnisses so werden die qualifizierten Beauftragten unverzüglich den Abschluss oder die Erneuerung des Kollektivvertrags unterzeichnen.

Falls der OGBL nicht allein für die Verhandlungen zuständig ist, so werden die qualifizierten Beauftragten die andere Gewerkschaft oder anderen Gewerkschaften der gesetzlichen Verhandlungskommission dazu einladen, die Erneuerung oder die Einführung des Kollektivvertrags unverzüglich zu unterzeichnen.

7.1.1.12. Falls sich weder mehr als 50% der anwesenden Kommissionsmitglieder für die Annahme noch mehr als 75% der anwesenden Kommissionsmitglieder für die Ablehnung des Verhandlungsergebnisses aussprechen, werden die vom Vertrag betroffenen und im OGBL organisierten Arbeitnehmer des Wirtschaftszweiges, Unternehmens oder Betriebs in geheimer Abstimmung über ihre Einstellung zum Ergebnis der Verhandlungen befragt. Falls eine Mehrheit der betroffenen OGBL-Mitglieder das Verhandlungsergebnis ablehnt, wird die gesetzliche Schlichtungsprozedur eingeleitet. Bei fehlender Mehrheit wird der Vertrag unterschrieben.

7.1.2. Streikprozedur

Falls im Rahmen der Schlichtungsprozedur die Verhandlungsmittel erschöpft sind und im Rahmen der Tarifkommission sich mehr als 75% der anwesenden Kommissionsmitglieder gegen die Annahme der Endresultate aussprechen, kann die Tarifkommission, aber nur dann, ihre Verhandlungsdelegation beauftragen, das Scheitern der Verhandlungen zu erklären und den Antrag auf Nichteinigung zu stellen, falls ausreichende Streikfähigkeit erreicht ist.

Diese ist erreicht, nachdem folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Ein vom OGBL unterstützter Streik erfordert von Fall zu Fall die ausdrückliche Zustimmung der Exekutive, unter Vorbehalt einer späteren Ratifizierung durch den Nationalvorstand.
2. Wenn das Organisationsverhältnis im zu bestreikenden Betrieb oder Sektor ungünstig ist, kann die Zustimmung zur Arbeitseinstellung verweigert werden.
3. Mindestens 75% aller im OGBL registrierten und direkt von den Vertragsverhandlungen betroffenen Beschäftigten des zu bestreikenden Betriebs oder Sektors in einer geheimen Urabstimmung für den Streik gestimmt haben. Nicht direkt Beteiligte dürfen nicht an der Abstimmung teilnehmen.
4. Abweichend von Punkt 2, und bei Vorliegen eines entsprechenden Gutachtens und Vorschlags des geschäftsführenden Vorstands, kann die Exekutive des OGBL ausnahmsweise
 - a. die Höhe des erforderlichen Quorums herabsetzen und/oder
 - b. den Kreis der von der Urabstimmung erfassten Betriebsbereiche, Betriebe oder Berufe begrenzen.

Diese Entscheidung bleibt auf den Zeitraum des Konflikts begrenzt. Bei darauf folgenden Vertragsverhandlungen kann sie unter Berücksichtigung obengenannter Prozedur erneuert werden.

Auf Anfrage der Tarifkommission kann im Einverständnis mit der Exekutive die gesamte Belegschaft in Bezug auf die Streikfähigkeit konsultiert werden. Entscheidend ist allerdings das Votum der OGBL-Mitglieder.

Falls weitere national repräsentative Gewerkschaften im Betrieb vertreten sind, soll ein gemeinsames Streikreglement ausgearbeitet werden, das die OGBL-Bestimmungen respektiert.

Bei Arbeitseinstellungen ist zur Durchführung und Organisation des Streiks unverzüglich ein Streikkomitee zu wählen, dem alle für diese Verhandlungen zuständigen hauptamtlichen Sekretäre automatisch angehören.

Insbesondere hat die Streikleitung für die Kontrolle der Streikenden, die Überwachung der bestreikten Betriebe, die Auszahlung der Unterstützung und die regelmäßige Berichterstattung über die Lage des Streiks zu sorgen.

Hat sich die Exekutive nach Konsultationen der Syndikatsleitung und des Streikkomitees davon überzeugt, dass das Ziel des Streiks nicht erreicht werden kann, so ist den streikenden OGBL-Mitgliedern ein Antrag auf Abbruch zu unterbreiten.

Tritt während eines anerkannten Streiks nach Auffassung der Tarifkommission oder der Exekutive eine Änderung der Situation ein,

so muss eine geheime Urabstimmung unter den an dieser Streikbewegung beteiligten OGBL-Mitgliedern durchgeführt werden.

Die Exekutive darf der Fortführung der Bewegung nur dann zustimmen, wenn sich mindestens 75% der für die Bewegung in Betracht kommenden registrierten OGBL-Mitglieder dafür ausgesprochen haben.

Seine Entscheidungen sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend. Wird gegen den Beschluss der Exekutive die Arbeit niedergelegt, so verzichten die Mitglieder auf jede Unterstützung.

Falls in Anwendung von Punkt 7.1.2.3. die Höhe des erforderlichen Quorums herabgesetzt und / oder der Kreis der von der Urabstimmung befassten Betriebsbereiche, Betriebe oder Berufe begrenzt wurde, müssen diese Bestimmungen von der Exekutive berücksichtigt werden, um einer Fortführung der Bewegung zustimmen zu können.

7.1.3. Streikunterstützung

Zum Bezug der Streikunterstützung ist jeder berechtigt, der dem OGBL seit mindestens 6 Monaten angehört und seine Beiträge in der statutarisch vorgeschriebenen Höhe bezahlt hat und durch die Teilnahme am Streik einen Lohnausfall erleidet.

Beim Eintritt ins Berufsleben gilt diese Frist nicht.

Ausnahmsweise kann der Nationalvorstand für Mitglieder, die dem OGBL kürzere Zeit angehören, eine Unterstützung bewilligen.

Das Anrecht auf Streikunterstützung beginnt am 3. Streiktag und gilt für alle nachfolgend gestreikten Tage.

Es erlischt in der Regel mit dem Tag, an welchem der Streik für beendet erklärt wird.

Bei größeren Streikaktionen und Aussperrungen kann die ordentliche Streikunterstützung durch Beschluss des Nationalvorstands reduziert werden.

Freiwillige Sammlungen zur Unterstützung von Streikenden oder Ausgesperrten dürfen in der Regel erst nach einer längeren Streikdauer und nur vom Nationalvorstand oder mit dessen Genehmigung durchgeführt werden.

Aus diesen Mitteln kann eine Zulage zu der statutarischen Unterstützung geleistet werden. Die Rechnungsführung der Kassierer erfolgt nach den Anweisungen des geschäftsführenden Vorstands.

7.2. Überbetriebliche Abkommen

Für überbetriebliche Abkommen gemäß Artikel 41 des Kollektivvertragsgesetzes vom 30. Juni 2004 ist der Nationalvorstand zuständig, der die Aufgaben einer Tarifkommission übernimmt.

Die Verhandlungsdelegation des OGBL wird auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Exekutive festgelegt. Gewerkschaftliche Aktionen bis hin zu Streikaktionen, im Zusammenhang mit derartigen überbetrieblichen Abkommen werden vom Nationalvorstand im Einverständnis mit den von gewerkschaftlichen Maßnahmen betroffenen Syndikatsleitungen entschieden.

Der Kreis der zu konsultierenden Syndikatsleitungen wird vom Nationalvorstand festgelegt.

Die betroffenen Syndikatsleitungen treffen sich mit dem Nationalvorstand in einer gemeinsamen Konferenz.

Diese Konferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als 75% der eingeladenen Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder gegeben.

7.3. Kollektive Streitfälle

Bei kollektiven Streitfällen gemäß Artikel 25(2) des Kollektivvertragsgesetzes vom 30. Juni 2004 finden die gleichen Bestimmungen wie bei Streitfällen im Rahmen von betrieblichen und sektoriellen Kollektivvertragsverhandlungen (Artikel 7.1.) Anwendung.

8. Warn- und Generalstreik

In besonderen Fällen können zur Durchsetzung sozialer und gesellschaftspolitischer Ziele des OGBL Warn- oder Generalstreiks durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Durchführung und die Modalitäten obliegt dem Nationalvorstand auf Vorschlag der Exekutive und nach Feststellung einer ausreichenden Streikfähigkeit.

9. Finanzierung der Struktur

9.1. Mittel

Die Mittel zur Finanzierung des OGBL sind:

- a) die Mitgliederbeiträge,
- b) sonstige Einnahmen.

9.2. Beiträge

Die Höhe des monatlichen Mitgliederbeitrags ist auf 1% des monatlichen Bruttoeinkommens festgelegt. Der Nationalkongress legt die Ober- und die Untergrenze, sowie die Staffelung des monatlichen Mitgliederbeitrags nach dem Einkommen fest. Die Untergrenze kann nicht tiefer als 50% des Maximalbeitrags sein.

Der Nationalkongress legt ebenfalls die Obergrenze für die mögliche Anpassung des Mitgliederbeitrags im Verlauf der kommenden Mandatsperiode fest.

Der Nationalvorstand kann im Verlauf der kommenden Mandatsperiode Beitragsanpassungen bis zum Erreichen dieser Obergrenze vornehmen.

Bei besonderen Ereignissen (z.B. Streik) kann der Nationalvorstand Beiträge und Leistungen aus Solidaritätsgründen den Verhältnissen anpassen; jedoch gilt diese Änderung nur bis zum nächsten Kongress.

9.3. Sonderregelungen

Lehrlinge zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 20% des maximalen monatlichen Beitrags.

Schüler und Studenten zahlen einen jährlichen Beitrag in Höhe von 60% des maximalen monatlichen Beitrags.

Arbeitslose ohne Arbeitslosenentschädigung zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 10% des maximalen monatlichen Beitrags.

Mitglieder, die ihre Berufstätigkeit unterbrechen, sowie nichtberufstätige Witwen oder Witwer, die die Mitgliedschaft ihres gesetzlichen Partners weiterführen, zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 50% des maximalen monatlichen Beitrags.

Für die Berechnung des zu zahlenden Beitrags wird der Betrag auf die nächste Dezimalstelle aufgerundet.

9.4. Finanzierung der Syndikate und Abteilungen

Die Finanzierung der Berufssyndikate und Abteilungen erfolgt entsprechend ihren Bedürfnissen und auf Grund einer Budgetvorlage und geht zu Lasten der OGBL-Hauptkasse. Außergewöhnliche Ausgaben bedingen die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands.

9.5. Finanzierung der geographischen Struktur

Den Sektionen werden zur Deckung ihrer laufenden Kosten 7% des Beitrags ihrer Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Der Teil jedes Beitrags, welcher 15€ überschreitet wird nicht mehr für die Berechnung in Betracht gezogen.

Diese Regelung muss gelegentlich jedes ordentlichen Kongresses einer Revision unterzogen und vom Kongress abgestimmt werden.

Die Sektionen müssen jährlich dem Präsidenten und dem Zentralkassenwart des OGBL einen Kassenbericht vorlegen.

9.6. Spesenordnung

Der Nationalvorstand legt im Rahmen einer Spesen- und Reisekostenordnung für Spesen und Entschädigungen verbindliche Richtlinien fest, die an OGBL-Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeiten im und für den OGBL bezahlt werden müssen.

9.7. Entschädigung und Abgaben von Mandatären

Der Nationalvorstand legt in einem internen Reglement die Liste der Mandate fest, die unter Artikel 5.4.2 dieses Statuts fallen.

Dieses Reglement präzisiert die Rechte und Pflichten der OGBL-Vertreter, die diese Mandate ausüben.

Der Nationalvorstand legt in diesem Reglement auch für die verschiedenen Mandate Entschädigungen und Abgaben fest.

Die Ausführungsbestimmungen müssen im Einklang mit den steuerrechtlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen stehen und den Prinzipien der Gleichbehandlung und Ausgewogenheit Rechnung tragen.

Das Reglement kann auch die Zwecke festlegen, denen eventuelle Abgaben zugeführt werden.

9.8. Verwaltung des OGBL-Vermögens

Die Verwaltung des OGBL-Vermögens muss in Einklang mit den Werten und Zielsetzungen des OGBL, wie in Artikel 1.3. festgelegt, getätigt werden.

Im Rahmen seiner Vermögensverwaltung kann der OGBL eigene Gesellschaften schaffen, dies insbesondere im Bereich der Immobilienverwaltung und seiner Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Der Aufgabenbereich der oben genannten Gesellschaften wird durch die jeweiligen Statuten geregelt und darf in keinem Fall gegen die Interessen des OGBL verstoßen.

10. Allgemeine Bestimmungen

10.1. Wahlen

Bei allen gewerkschaftsinternen Wahlen gelten als Wahl berechtigt alle Mitglieder mit drei Monaten Mitgliedschaft. Wählbar in den Nationalvorstand und die Überwachungskommission sind nur Mitglieder, die mindestens drei Jahre dem OGBL angehören.

Für alle übrigen Instanzen ist eine einjährige Mitgliedschaft vorausgesetzt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Nationalvorstands.

Die Wiederwahl ist zulässig. Innerhalb des OGBL kann das Wahlrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dauer der Zugehörigkeit zum OGBL oder, bei gleichem Eintrittsdatum, das Los.

10.2. Abstimmungsmodalitäten in den Gremien des OGBL

10.2.1. Prinzipiell wird in allen OGBL-Gremien nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit entschieden.

10.2.2. Bei wichtigen programmatischen oder bei Entscheidungen über Personen muss auf Antrag des jeweils zuständigen Vorstands nach dem Prinzip der absoluten Mehrheit und/oder in Geheimabstimmung (bei Personenfragen) entschieden werden.

10.2.3. Diese Abstimmungsmodalitäten sind gültig, außer es liegen anders lautende Bestimmungen von internen Reglements der verschiedenen Untergliederungen des OGBL vor, die vom Nationalvorstand genehmigt worden sind.

10.3. Beschlussfähigkeit

Der Kongress, der Nationalvorstand, die Exekutive und die Überwachungskommission sind nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Geschäftsordnungen der Syndikate, Sektionen und Abteilungen legen ein Quorum für die Beschlussfähigkeit der jeweiligen Gremien der betroffenen Struktur fest.

10.4. Prozedur bei Anträgen über eventuelle Statutenverletzungen

Bei Anträgen über Statutenverletzungen muss die Überwachungskommission dem Nationalvorstand einen Bericht und eine Empfehlung vorlegen.

Der Nationalvorstand entscheidet in erster Instanz.

Der Antragsteller hat ein Rekursrecht beim Nationalkongress.

Die Mitglieder verpflichten sich, bei Streitfragen über die Einhaltung der Statuten diese Prozedur einzuhalten.

10.5. Statutenänderungen

Änderungen dieser Statuten können nur mit 2/3-Mehrheit bei Anwesenheit 2/3 aller Delegierten beschlossen werden.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, so kann ein zweiter Kongress mit der gleichen Tagesordnung mit einfacher 2/3-Mehrheit entscheiden.

10.6. Auflösung

1. Die Auflösung des OGBL kann nur von einem zu diesem Zwecke einberufenen Kongress beschlossen werden.
2. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
3. Der auflösende Kongress bestimmt, wem das Vermögen des OGBL zufließt.

(Bei Auslegungsschwierigkeiten ist der deutsche Text verbindlich).

Übergangsbestimmungen (spezifisches Reglement)

1. Die Übergangsbestimmungen, die vom außerordentlichen Kongress vom 2. Juli 2016 als Anhang der Statuten verabschiedet wurden, laufen mit der konstituierenden Sitzung des neuen Nationalvorstands am 6. Dezember 2019 aus.
2. In Anwendung der Änderung von Artikel 5.3.1. der Statuten findet der nächste ordentliche Kongress im Jahr nach dem Jahr in dem die Sozialwahlen stattfinden, also erst im Verlauf des Jahres 2025 statt. Die Mandatsdauer aller in diesen Statuten vorgesehenen Gremien wird dementsprechend um maximal ein Jahr verlängert.
3. Aufgrund der neuen Bestimmungen unter Artikel 5.5. wird das Mandat der für die Periode 2014–2019 gewählten Überwachungskommission bis zum Zeitpunkt der Einsetzung einer neuen Überwachungskommission verlängert. Der Kongress gibt dem Nationalvorstand das Mandat die Wahl der neuen Überwachungskommission auf Grundlage der von den Syndikaten, Sektionen und Abteilungen unterbreiteten Vorschläge bis spätestens zum 15. Juli 2020 durchzuführen. Ausnahmsweise bedürfen nicht in Vorschlag gebrachte Kandidaten zur Wahlzulassung wenigstens der Unterstützung eines Drittels der Mitglieder des Nationalvorstands.